



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Flaschka Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/405/03983, vom 22.07.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021, 2022 und 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung von öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Wohlfahrtswesen und Mildtätigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Flaschka Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die Flaschka Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!